

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 40



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

3. Februar 2016

Inhalt

## II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Europäische Kommission

2016/C 40/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7890 — La Compagnie des Cartes Carburant (Edenred)/UNION TANK Eckstein) <sup>(1)</sup> .....	1
--------------	---	---

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Europäische Kommission

2016/C 40/02	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Februar 2016: 0,05 % — Euro-Wechselkurs .....	2
2016/C 40/03	Beschluss der Kommission vom 2. Februar 2016 zur Benennung der 2015 mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichneten Stätten .....	3

### Rechnungshof

2016/C 40/04	Sonderbericht Nr. 22/2015 — „Die EU-Aufsicht über Ratingagenturen beruht auf fundierten Grundlagen, ist jedoch noch nicht in vollem Umfang wirksam“ .....	4
--------------	---	---

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

**Europäische Kommission**

2016/C 40/05	Besondere Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/08/2016 — Erasmus Charta für die Hochschulbildung 2014-2020 .....	5
--------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2016/C 40/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7913 — Allianz/SPAR/FISCHAPARK) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	7
--------------	--	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2016/C 40/07	Bekanntmachung an Unternehmen, die beabsichtigen, im Jahr 2017 geregelte, zum Abbau der Ozonschicht führende Stoffe in die oder aus der EU ein- bzw. auszuführen, sowie an Unternehmen, die beabsichtigen, derartige Stoffe im Jahr 2017 für wesentliche Labor- und Analysezwecke herzustellen bzw. einzuführen .....	8
--------------	---	---

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7890 — La Compagnie des Cartes Carburant (Edenred)/UNION TANK Eckstein)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 40/01)

Am 27. Januar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7890 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte <sup>(1)</sup>****am 1. Februar 2016: 0,05 %****Euro-Wechselkurs <sup>(2)</sup>****2. Februar 2016**

(2016/C 40/02)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0919	CAD	Kanadischer Dollar	1,5292
JPY	Japanischer Yen	131,84	HKD	Hongkong-Dollar	8,4996
DKK	Dänische Krone	7,4628	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6839
GBP	Pfund Sterling	0,75860	SGD	Singapur-Dollar	1,5586
SEK	Schwedische Krone	9,3437	KRW	Südkoreanischer Won	1 322,58
CHF	Schweizer Franken	1,1147	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,5788
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1847
NOK	Norwegische Krone	9,5223	HRK	Kroatische Kuna	7,6675
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 945,11
CZK	Tschechische Krone	27,026	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6020
HUF	Ungarischer Forint	311,65	PHP	Philippinischer Peso	52,256
PLN	Polnischer Zloty	4,4055	RUB	Russischer Rubel	86,3711
RON	Rumänischer Leu	4,5140	THB	Thailändischer Baht	39,035
TRY	Türkische Lira	3,2237	BRL	Brasilianischer Real	4,3565
AUD	Australischer Dollar	1,5475	MXN	Mexikanischer Peso	20,0265
			INR	Indische Rupie	74,2325

<sup>(1)</sup> Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.<sup>(2)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 2. Februar 2016****zur Benennung der 2015 mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichneten Stätten**

(2016/C 40/03)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 2. Dezember 2015 legte die europäische Jury der Kommission ihren Bericht über das Verfahren zur Auswahl der Stätten vor, denen 2015 das Europäische Kulturerbe-Siegel zuerkannt werden sollte, und die Kommission sollte unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Jury die Stätten benennen, denen das Siegel zuerkannt wird.
- (2) Gemäß Artikel 15 des Beschlusses Nr. 1194/2011/EU wird jede Stätte, der das Siegel zuerkannt wurde, regelmäßig kontrolliert, um zu gewährleisten, dass die Stätte die Kriterien dauerhaft erfüllt und dem Projekt und dem Arbeitsprogramm, die mit der Bewerbung um das Siegel eingereicht wurden, nachkommt —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Das Europäische Kulturerbe-Siegel wird folgenden Stätten zuerkannt: Neandertalerstätte und Museum in Krapina (Kroatien), Přemyslidenburg und Erzdiözesanmuseum Olmütz (Tschechische Republik), Ponta de Sagres (Portugal), Wiener Hofburg (Österreich), Historisches Ensemble der Universität Tartu (Estland), Franz-Liszt-Musikakademie (Ungarn), Mundaneum (Belgien), Kriegsfriedhof Nr. 123 (Polen) und Europaviertel Straßburg (Frankreich).

Brüssel, den 2. Februar 2016

*Für die Kommission*

Tibor NAVRACSICS

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1.

# RECHNUNGSHOF

## Sonderbericht Nr. 22/2015

### **„Die EU-Aufsicht über Ratingagenturen beruht auf fundierten Grundlagen, ist jedoch noch nicht in vollem Umfang wirksam“**

(2016/C 40/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 22/2015 „Die EU-Aufsicht über Ratingagenturen beruht auf fundierten Grundlagen, ist jedoch noch nicht in vollem Umfang wirksam“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich:

Europäischer Rechnungshof  
Veröffentlichungen (PUB)  
12, rue Alcide De Gasperi  
1615 Luxemburg  
LUXEMBURG

Tel.: +352 4398-1

E-Mail: [eca-info@eca.europa.eu](mailto:eca-info@eca.europa.eu)

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

---

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**BESONDERE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/08/2016****Erasmus Charta für die Hochschulbildung 2014-2020**

(2016/C 40/05)

**1. Einführung**

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG<sup>(1)</sup>.

**2. Ziele und Beschreibung**

Die Erasmus Charta für die Hochschulbildung bildet den allgemeinen Qualitätsrahmen für europäische und internationale Kooperationsaktivitäten, die eine Hochschuleinrichtung im Rahmen des Programms durchführen kann. Die Verleihung einer Erasmus Charta für die Hochschulbildung ist eine Grundvoraussetzung für alle Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder, die nach einem entsprechenden Antrag an der Lernmobilität von Einzelpersonen und/oder der Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren im Rahmen des Programms teilnehmen möchten. Für Hochschuleinrichtungen in anderen Ländern ist die erwähnte Charta nicht erforderlich; der Qualitätsrahmen wird durch bilaterale Vereinbarungen zwischen den Hochschuleinrichtungen abgesteckt. Die Charta wird für die gesamte Laufzeit des Programms verliehen. Die Umsetzung der Charta wird überwacht; etwaige Verletzungen der niedergelegten Grundsätze und Pflichten können einen Entzug durch die Europäische Kommission zur Folge haben.

**3. Infrage kommende Antragsteller**

Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder können einen Antrag für eine Erasmus Charta für die Hochschulbildung stellen:

- in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- in einem EWR-/EFTA-Land (Island, Liechtenstein, Norwegen), in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Türkei.

Die nationalen Behörden benennen unter den Antragstellern die Hochschuleinrichtungen<sup>(2)</sup>, die für eine Teilnahme an der Lernmobilität von Einzelpersonen und/oder die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren im Rahmen des Programms infrage kommen.

**4. Frist für die Einreichung der Anträge und voraussichtliches Datum der Veröffentlichung der Auswahlergebnisse**

Das korrekt ausgefüllte Online-Antragsformular ist bis spätestens 31. März 2016 um 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Ortszeit, Mitteleuropäische Zeit, MEZ) einzureichen.

Die Auswahlergebnisse werden voraussichtlich am 1. Oktober 2016 bekannt gegeben.

**5. Ausführliche Informationen**

Informationen über das Programm sind abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/erasmus-plus>

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50.

<sup>(2)</sup> „Hochschuleinrichtungen“ wie unter Artikel 2 der Erasmus+ Rechtsgrundlage definiert, sind:

- a) alle Arten von Einrichtungen der Hochschulbildung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, an denen anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;
- b) alle Einrichtungen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten berufliche Aus- oder Weiterbildung der Tertiärstufe anbieten.

Die Anträge sind unter Beachtung der von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bereitgestellten Anleitung zu stellen, die unter der folgenden Adresse verfügbar ist: [https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/erasmus-charter-for-higher-education-2014-2020-selection-2017\\_en](https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/erasmus-charter-for-higher-education-2014-2020-selection-2017_en)

---

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### **Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7913 — Allianz/SPAR/FISCHAPARK)**

#### **Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 40/06)

1. Am 26. Januar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Allianz SE („Allianz“, Deutschland), das der Allianz-Gruppe angehört, und das Unternehmen SPAR Holding AG („SPAR Holding“, Österreich), das der SPAR-Österreich-Gruppe angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen FISCHAPARK Shopping Center GmbH („FISCHAPARK“, Österreich) und dadurch über das bereits in Betrieb stehende Einkaufszentrum FISCHAPARK in Wiener Neustadt, Österreich, durch Erwerb von Anteilen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Allianz: Versicherungs- und Finanzdienstleistungen,
  - SPAR: Lebensmittel- und Sportartikel-Einzelhandel sowie Immobilien und Einkaufszentren in Österreich und angrenzenden Ländern,
  - FISCHAPARK: Eigentum und Betrieb eines Einkaufszentrums in Wiener Neustadt, Österreich.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7913 — Allianz/SPAR/FISCHAPARK per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung an Unternehmen, die beabsichtigen, im Jahr 2017 geregelte, zum Abbau der Ozonschicht führende Stoffe in die oder aus der EU ein- bzw. auszuführen, sowie an Unternehmen, die beabsichtigen, derartige Stoffe im Jahr 2017 für wesentliche Labor- und Analysezwecke herzustellen bzw. einzuführen**

(2016/C 40/07)

1. Diese Bekanntmachung richtet sich an Unternehmen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen <sup>(1)</sup> (nachfolgend „Verordnung“ genannt), fallen und die beabsichtigen, im Jahr 2017
  - a) die im Anhang I der Verordnung aufgeführten Stoffe in die oder aus der Europäischen Union **ein- bzw. auszuführen** oder
  - b) diese Stoffe für **wesentliche Labor- und Analysezwecke** herzustellen bzw. einzuführen.
2. Es geht um folgende Stoffgruppen:
  - Gruppe I: FCKW 11, 12, 113, 114 oder 115
  - Gruppe II: sonstige vollhalogenierte FCKW
  - Gruppe III: Halon 1211, 1301 oder 2402
  - Gruppe IV: Tetrachlorkohlenstoff
  - Gruppe V: 1,1,1-Trichlorethan
  - Gruppe VI: Methylbromid
  - Gruppe VII: teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe
  - Gruppe VIII: teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe
  - Gruppe IX: Chlorbrommethan
3. Für jede Ein- oder Ausfuhr geregelter Stoffe <sup>(2)</sup> ist eine Lizenz der Kommission erforderlich, mit Ausnahme der Durchfuhr, der vorübergehenden Verwahrung, des Zolllagers oder des Freizonenverfahrens für die Dauer von höchstens 45 Tagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) <sup>(3)</sup>. Die Produktion geregelter Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke ist in jedem Fall vorher zu genehmigen.
4. Ferner gelten für die folgenden Tätigkeiten mengenmäßige Beschränkungen:
  - a) Produktion und Einfuhr für Labor- und Analysezwecke;
  - b) Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union für kritische Verwendungszwecke (Halone);
  - c) Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union für die Verwendung als Ausgangsstoffe;
  - d) Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union für die Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff.

<sup>(1)</sup> ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Bitte beachten Sie, dass nur vom allgemeinen Ein- und Ausfuhrverbot ausgenommene Ein- bzw. Ausfuhr gemäß den Artikeln 15 und 17 zugelassen werden können.

<sup>(3)</sup> ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1.

Die Kommission weist Quoten für die Verwendungszwecke a, b, c und d) zu. Die Quoten werden auf der Grundlage der Quotenanträge sowie

- im Einklang mit Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung und mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 über den Mechanismus für die Zuweisung der Quoten der für Labor- und Analysezwecke in der Union zugelassenen geregelten Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen <sup>(1)</sup> im Fall a;
- im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung in den Fällen b, c und d festgelegt.

#### **In Absatz 4 aufgeführte Tätigkeiten**

5. Unternehmen, die im Jahr 2017 geregelte Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke einzuführen bzw. herzustellen oder geregelte Stoffe für kritische Verwendungszwecke (Halone), zur Verwendung als Ausgangsstoffe oder als Verarbeitungshilfsstoffe einzuführen beabsichtigen, müssen das in den Absätzen 6 bis 9 beschriebene Verfahren einhalten.
6. Das Unternehmen muss sich vor dem **16. Mai 2016** im ODS-Lizenzsystem (<https://webgate.ec.europa.eu/ods2>) registrieren, sofern dies nicht bereits geschehen ist.
7. Das Unternehmen muss das online im ODS-Lizenzsystem abrufbare Quotenantragsformular ausfüllen und einreichen.

Das Quotenantragsformular ist ab dem **16. Mai 2016** online im ODS-Lizenzsystem abrufbar.

8. Nur fehlerfreie, vorschriftsmäßig ausgefüllte Quotenantragsformulare, die bis zum **16. Juni 2016** eingehen, werden von der Kommission berücksichtigt.

Unternehmen werden aufgefordert, ihre Quotenantragsformulare sobald wie möglich und ausreichend lange vor dem Stichtag einzureichen, damit potenzielle Berichtigungen und Neuunterlagen innerhalb der Frist vorgenommen werden können.

9. Die Vorlage eines Quotenantragsformulars allein begründet noch kein Recht auf Einfuhr bzw. Herstellung von geregelten Stoffen für wesentliche Labor- und Analysezwecke oder auf Einfuhr von geregelten Stoffen für kritische Verwendungszwecke (Halone), zur Verwendung als Ausgangsstoffe oder als Verarbeitungshilfsstoffe. Bevor im Jahr 2017 eine Einfuhr bzw. Herstellung erfolgen kann, müssen die Unternehmen unter Verwendung des online im ODS-Lizenzsystem abrufbaren Lizenzantragsformulars eine Lizenz beantragen.

#### **Für die Einfuhr für andere als in Absatz 4 aufgeführte Verwendungszwecke sowie für die Ausfuhr**

10. Unternehmen, die im Jahr 2017 geregelte Stoffe auszuführen bzw. für andere als in Absatz 4 aufgeführte Verwendungszwecke einzuführen beabsichtigen, müssen das in den Absätzen 11 und 12 beschriebene Verfahren einhalten.
11. Das Unternehmen muss sich so bald wie möglich im ODS-Lizenzsystem registrieren, sofern dies nicht bereits geschehen ist.
12. Bevor im Jahr 2017 eine Einfuhr für andere als in Absatz 4 aufgeführte Verwendungszwecke oder eine Ausfuhr erfolgen kann, müssen die Unternehmen unter Verwendung des online im ODS-Lizenzsystem abrufbaren Lizenzantragsformulars eine Lizenz beantragen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 2.6.2011, S. 4.









ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxembourg  
LUXEMBURG

**DE**